

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.10.1995

Geschäftszahl

95/05/0223

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/06/20 93/05/0103 1

(hier ua betreffend § 2 Z 2 FG 1993 und § 92 Abs 1 Z 2 NÖ BauO 1976 idF LGBl 8200-9)

Stammrechtssatz

Die Definition des Begriffes "Fernmeldeanlagen" im § 1 FG ist durch den Kompetenztatbestand "Telegraphenwesen und Fernmeldewesen" des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG im Versteinerungszeitpunkt gedeckt (Hinweis VfSlg 2720). Bei Beurteilung einer baulichen Anlage gemäß § 92 Abs 1 Z 2 NÖ BauO 1976 idF LGBl 8200-6 steht der Bewilligungspflicht einer Fernmeldeanlage nach dem FG die Festsetzung einer zusätzlichen Bewilligungspflicht durch die Baubehörde betreffend die in deren Kompetenz fallenden Gesichtspunkte nicht entgegen. Bei den Bestimmungen der § 92 Abs 1 Z 2 und § 100 Abs 2 NÖ BauO 1976 idF LGBl 8200-6 handelt es sich um unter dem Gesichtspunkt des Ortsbildschutzes und der Ortsbildgestaltung erlassene Regelungen auf dem Gebiet des Baurechtes, zu deren Erlassung die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gem Art 15 Abs 1 B-VG gegeben ist (Hinweis E 21.1.1992, 91/05/0087, VfSlg 13563 A/1992, und E 15.9.1992, 92/05/0055). Auch anlässlich der Erteilung der "Widmungsbewilligung zur Schaffung eines Bauplatzes" zur Errichtung einer Fernsehseendestation mit einem 45 m hohen Antennenmast steht die Frage der Kompetenz der Baubehörde zur Erteilung der Baubewilligung nicht in Diskussion (Hinweis E 13.4.1989, 86/06/0215 hinsichtlich der Stmk BauO 1968).

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.04.1989

Geschäftszahl

86/06/0215

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Draxler und die Hofräte Mag. Onder, DDr. Hauer, Dr. Würth und Dr. Giendl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hinterwirth, über die Beschwerde des DC in K, vertreten durch Dr. Gerald Carli, Rechtsanwalt in Hartberg, Raimund-Obendrauf-Straße 9, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 1986, Zl. 03-12 0 52- 86/2, betreffend Einwendungen im Widmungsverfahren (mitbeteiligte Parteien: 1. Österreichischer Rundfunk in Wien, 2. Gemeinde K, vertreten durch den Bürgermeister), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Steiermark hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 8.600,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde vom 21. Jänner 1985 wurde dem Erstmitbeteiligten die Widmungsbewilligung für den nördlichen Teil des Weingartengrundstückes Nr. 163/2, KG X, im Ausmaß von 100 m² zum Zwecke der Schaffung eines Bauplatzes zur Errichtung einer Fernsehstation unter Auflagen erteilt. Nach der Beschreibung handelt es sich um einen Antennentragmast in der Gesamthöhe von 45 m und eine Senderunterkunft im Ausmaß von 3,5 x 2,24 m und ca. 2,80 m Höhe. Der Abstand der Außenkante der Fundamentfüße zum Grundstück des Beschwerdeführers sollte mindestens 3 m betragen.

Der Beschwerdeführer hatte bei der mündlichen Widmungsverhandlung unter anderem vorgebracht, der Abstand zu seiner Grundgrenze müsse bei einer Gesamthöhe von 45,3 m gemäß § 4 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung (BO) ca. 17 m betragen. Zu dieser Einwendung wurde im Widmungsbewilligungsbescheid ausgeführt, der Antennentragmast sei nicht als Gebäude anzusehen und werde für die massiven Fundamente der Stahlkonstruktion der Mindestabstand von 3 m von der Grundgrenze des Grundstückes des Beschwerdeführers eingehalten.

Gegen den Bescheid vom 21. Jänner 1985 erhob der Beschwerdeführer Berufung, in welcher er sich neuerlich gegen den vorgesehenen Abstand von 3 m von seiner Grundgrenze wandte und zur Begründung seiner Einwendung eine über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Belästigung und Gefährdung durch auf seine Liegenschaft herabfallende Eisstücke und -teile bei Sturm und Blitzschlag anführte. Weiters wurde eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes und allenfalls auch eine Beeinträchtigung der Grundstücke des Beschwerdeführers durch die seiner Ansicht nach noch ungeklärte Zufahrtmöglichkeit vorgebracht.

Dieser Berufung gab der Gemeinderat der mitbeteiligten Gemeinde mit Bescheid vom 11. Juni 1985 keine Folge. Zur Frage des Abstandes führte die Rechtsmittelbehörde begründend aus, der Beschwerdeführer hätte rechtzeitig im Sinne des § 42 AVG 1950 die Vorschreibung eines größeren Abstandes lediglich in bezug auf § 4 Abs. 1 BO gefordert. Eine Belästigung habe er weder behauptet noch sei eine solche nachgewiesen worden. Bei dem Vorbringen betreffend das Orts- und Landschaftsbild und die Zufahrt handle es sich um keine subjektiv-öffentlichen Rechte des Nachbarn im baubehördlichen Verfahren.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellung wiederholte der Beschwerdeführer im wesentlichen sein Berufungsvorbringen.

Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 14. August 1985 wurde der Bescheid des Gemeinderates der mitbeteiligten Gemeinde vom 11. Juni 1985 wegen Verletzung von Rechten des Vorstellungswerbers behoben

und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde verwiesen. Dies wurde damit begründet, aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers bei der mündlichen Verhandlung wie auch aus seinem Berufungsvorbringen sei klar zu ersehen gewesen, daß er sich als Nachbar gegen den vorgesehenen Abstand des Bauwerkes von seiner Grundgrenze wandte. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes würden sich die Präklusionsfolgen nur auf die Einwendungen selbst, d. h. auf das Recht, dessen Verletzung behauptet werde, nicht aber auf die Gründe beziehen, auf die sich diese Behauptung stütze. Der Beschwerdeführer sei daher berechtigt gewesen, im Laufe des Verfahrens weitere Gründe gegen die Situierung des geplanten Baues im vorgesehenen Abstand von der Grundgrenze vorzubringen, ohne daß ihm die Vorschrift des § 42 AVG 1950 entgegengehalten werden könnte. Die Baubehörde zweiter Instanz habe dem Beschwerdeführer zu Unrecht eine Sachentscheidung in dieser Frage verweigert und es seien daher durch die bekämpfte Berufungsentscheidung Rechte des Beschwerdeführers verletzt worden.

Am 10. Oktober 1985 wurde vom Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde für den 29. d. M. eine mündliche Berufungsverhandlung an Ort und Stelle anberaumt und die Ladung hiezu kundgemacht. Mit Schriftsatz vom 20. Oktober 1985 wiederholte der Beschwerdeführer im wesentlichen sein bereits im ersten Rechtsgang erstattetes Vorbringen.

Bei der mündlichen Verhandlung, die vom Beschwerdeführer unbesucht blieb, erstatteten ein Sachverständiger für Maschinen- und Stahlbautechnik, der Medizin und der Bautechnik Gutachten, in denen u. a. die Ansicht vertreten wurde, daß bei einem 45 m hohen Mast eine Fläche im Umkreis von 10 m um die Mastachse durch herabfallende Eisteile gefährdet scheine und bei den in dieser Gegend auftretenden Windgeschwindigkeiten mit keiner das ortsübliche Maß übersteigenden Lärmbelästigung zu rechnen sei. Der beigezogene medizinische Sachverständige wertete die durch die Senderausgangsleistung von 20 Watt bedingte Strahlenbelastung der Nachbarn von 0,0003 mW/cm² nicht als gesundheitsgefährdend, zumal der internationale Grenzwert 10 mW/cm² betrage.

Mit Bescheid vom 7. November 1985 erteilte der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde die Widmungsbewilligung, wobei der Abstand der Achse des Sendemastes zur Liegenschaftsgrenze des Beschwerdeführers mit mindestens 10 m und jener der Außenkante der Fundamentfüße mit mindestens 5,5 m festgelegt wurde.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung des Beschwerdeführers gab der Gemeinderat keine Folge.

Die gegen diesen Berufungsbescheid erhobene Vorstellung stützte der Beschwerdeführer auf das bereits im Verfahren vor den Baubehörden erstattete Vorbringen und machte zudem die Verletzung seines Rechtes auf Parteiengehör geltend, da ihm keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in der Verhandlung erstatteten Gutachten geboten worden sei.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 14. Juli 1986 wies die Stmk. Landesregierung (belangte Behörde) die Vorstellung ab und führte in der Begründung ihres Bescheides im wesentlichen aus, daß weder die vom Beschwerdeführer behauptete Lärmentwicklung noch die Gefährdung durch möglicherweise herabfallende Eisstücke Einwirkungen, welche vom Verwendungszweck des Baues herrührten, darstellen, weshalb diese Umstände, selbst wenn sie das ortsübliche Maß übersteigen sollten, keinen Grund für die Festsetzung größerer Abstände bilden könnten.

Die festgestellte Strahlenemission erweise sich nicht als eine das ortsübliche Maß übersteigende Gesundheitsgefährdung des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer, der an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen habe, hätte die Möglichkeit gehabt, sich durch Akteneinsicht Kenntnis vom Verlauf der mündlichen Verhandlung und vom Inhalt der erstatteten Gutachten zu verschaffen. Seine Einwände gegen diese Gutachten hätte der Beschwerdeführer noch in der Berufung anbringen können, sodaß er in seinem Recht auf Parteiengehör nicht verletzt worden sei.

Daß nach Aufhebung des Berufungsbescheides des ersten Rechtsganges nicht der Gemeinderat, sondern der Bürgermeister tätig geworden sei, stelle zwar - so führte die belangte Behörde in der Begründung ihres Bescheides weiter aus - eine Unzuständigkeit dar, doch sei der Beschwerdeführer dadurch in keinem Recht verletzt worden, zumal dieses rechtsirriges Vorgehen eine Verlängerung des Instanzenzuges zu seinen Gunsten bewirkt habe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde. Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem aus § 4 BO erfließenden Recht auf Schutz vor Gefährdung durch die Bauführung auf anrainenden Liegenschaften und die Festsetzung von Abständen, in seinem Recht auf Parteiengehör und in seinem Recht darauf, daß die zuständige Behörde nach Aufhebung des Berufungsbescheides durch die Aufsichtsbehörde entscheide, verletzt.

Die belangte Behörde und die erstmitbeteiligte Partei erstatteten Gegenschriften, in der sie die Abweisung der Beschwerde beantragten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Feststeht, daß die Steiermärkische Landesregierung mit Bescheid vom 14. August 1985 den Bescheid des Gemeinderates der mitbeteiligten Gemeinde vom 11. Juni 1985 behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die mitbeteiligte Gemeinde verwiesen hat. Nach Durchführung einer ausdrücklich als solche bezeichneten Berufungsverhandlung am 29. Oktober 1985 entschied aber nicht der Gemeinderat der mitbeteiligten Gemeinde als zuständige Behörde zweiter Instanz über die Berufung des Beschwerdeführers, sondern es erließ der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz den Widmungsbescheid vom 7. November 1985, gegen den in weiterer Folge sämtliche Rechtsmittel ausgeschöpft wurden. Da der Gemeinderat als nach der Aufhebung des Bescheides vom 11. Juni 1985 zuständige Behörde den Bescheid erster Instanz vom 21. Jänner 1985 aber zuvor nicht nach § 66 Abs. 2 AVG 1950 behoben hatte, womit die Zuständigkeit an den Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz übergegangen wäre, war der Bürgermeister für eine neuerliche Entscheidung in derselben Sache nicht zuständig.

Wie die belangte Behörde richtig erkannte, hätte der Gemeinderat neuerlich über die Berufung entscheiden müssen, der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde entschied sohin bei Erlassung des Bescheides vom 7. November 1985 als unzuständige Behörde. Die Berufungsbehörde hätte den Bescheid des Bürgermeisters vom 7. November 1985 deshalb wegen Unzuständigkeit beheben müssen. Nun hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, daß dann, wenn die Berufungsbehörde, obwohl sie den bei ihr angefochtenen Bescheid wegen Unzuständigkeit der Unterbehörde aufzuheben hätte, in der Sache selbst (hier:

materiell über das Berufungsvorbringen des Beschwerdeführers gegen den Bescheid vom 7. November 1985) entschieden hat, ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet (vgl. u. a. Erkenntnisse vom 1. Juli 1974, Zl. 1358/73, und vom 4. Oktober 1978, Zl. 2474/77, und die dort zitierte Judikatur).

Es kommt entgegen der Ansicht der belangten Behörde nämlich nicht darauf an, ob durch die unzuständigerweise ergangene Entscheidung des Bürgermeisters als Baubehörde erster Instanz vom 7. November 1985 für den Beschwerdeführer eine Verlängerung des Instanzenzuges und damit de facto eine Besserstellung entstanden ist oder nicht, da die Unzuständigkeit der Behörde von Amts wegen wahrzunehmen ist.

Die belangte Behörde belastete dadurch, daß sie den Bescheid der Berufungsbehörde nicht behob, obwohl diese die Unzuständigkeit der Behörde erster Instanz nicht wahrnahm, ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war.

Aus verfahrensökonomischen Gründen wird jedoch darauf hingewiesen, daß sich die Ansicht des Beschwerdeführers, aus der Verweisung des Abs. 3 des § 4 BO auf Abs. 1 sei zu schließen, daß bei derartigen Bauten ebenfalls die Mindestabstände für Gebäude einzuhalten wären, als verfehlt erweist. Diese Verweisung bezieht sich lediglich auf das Ausmaß der festzusetzenden Abstände, keinesfalls bietet sie eine tragfähige Grundlage für eine Auslegung dahin, daß bei Bauten jedenfalls die bei Gebäuden einzuhaltenden Mindestabstände des Abs. 1 einzuhalten wären. Dies läßt den Schluß zu, daß gemäß § 4 Abs. 3 leg. cit. für Bauten, die nicht Gebäude darstellen und deren Verwendungszweck keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung und keine Gefährdung der Nachbarn erwarten läßt, die Festlegung von Abständen nicht vorgeschrieben ist. Es ist in einem derartigen Fall daher zu prüfen, ob der Verwendungszweck des Baues (Sendemast) eine das ortsübliche Maß übersteigende Belästigung oder eine Gefährdung darstellt und die Festsetzung von Abständen erfordert.

Nun erkannte die belangte Behörde richtig, daß weder die behauptete Gefährdung durch herabfallende Eisstücke noch die Belästigung durch das Rauschen des Windes als Einwirkungen, welche ihren Ursprung im Verwendungszweck des Sendemastes haben, bezeichnet werden können, denn solche Emissionen könnten auch von einem höheren Baum an der Grundstücksgrenze ausgehen. Die behauptete Strahleneinwirkung allerdings könnte als eine Emission im Sinne des § 4 Abs. 3 leg. cit. gewertet werden, wobei - gestützt auf ein medizinisches Gutachten - hiezu jedoch festgestellt wurde, daß die durch die Sendeausgangsleistung bedingte Strahlenbelastung mit Sicherheit keine gesundheitliche Gefährdung der Nachbarn nach sich zieht. Zusammenfassend ist festzustellen, daß von einer Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers dadurch, daß Abstände von 10 m bzw. 5,5 m zu seiner Liegenschaftsgrenze festgelegt wurden, nicht gesprochen werden kann.

Der Ausspruch über den Kostenersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985.

Wien, am 13. April 1989

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1986060215.X00

Faktencheck bei der Genehmigung von Mobilfunksendeanlagen

Unter Berücksichtigung der Raumordnungsgesetze der Bundesländer

Für Niederösterreich

a) **Historie:**

Vor der Einführung der Funkanwendung bestanden die Kommunikationsnetze aus „Wählämtern“ (in verschiedenen Orten) und Leitungen (Erd- sowie Freileitungen) über welche die Kommunikation an die Nutzer übertragen wurden. Diese Kommunikationsnetze haben keine schädlichen Emissionen bei ihrem Betrieb an die Umwelt abgegeben. Aus diesem Grunde war die Errichtung von Fernmeldeanlagen in den Raumordnungsgesetzen in fast allen Widmungskategorien grundsätzlich zulässig.

Mit Beginn der Funkanwendung sind die Kommunikationsnetze um die Mobilfunksendeanlagen erweitert worden. Das sind jene Betriebsanlagen (**Betriebstypen**) von denen Emissionen an die Umgebung abgegeben werden.

b) **Gesetzliche Regelungen im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) idgF.**

1. Der Sachbereich Telekommunikation ist eine **gewerbliche Tätigkeit**. Das ist aus der Begriffsbestimmung des § 3 Pkt. 9. zu entnehmen:

1. Aus §2 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich“ Abs. 4 ist zu entnehmen, dass: „*Auf das Anbieten von Kommunikationsdiensten und das Betreiben von **Kommunikationsnetzen** findet die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, keine Anwendung*“.

Sachlich betrachtet ist daher das **TKG 2003 die Gewerbeordnung für die Telekommunikation** (Fernmeldewesen-ältere Bezeichnung).

Raumordnungsmäßig sind daher die Funkanlagen (**Betriebstypen**) gleich zu behandeln, wie andere gewerbliche Anlagen (**Betriebstypen**) die der Gewerbeordnung unterliegen.

Auch viele Rechtsprechungen der Oberstgerichte zu gewerblichen Betriebsanlagen, bezogen auf die Bau- und **Raumordnungsgesetze**, sind daher subsidiär auch auf **Funkanlagen** anwendbar.

c) **Für die Genehmigung einer Sendeanlage sind 3 Behörden zuständig.**

1. Der Gemeinderat bzw. der Bürgermeister (**Landeskompetenz**- eigener Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 32 Abs. 2 Lit. 9. „örtliche Raumplanung“ NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 1000 - 0 idgF. verankert in Artikel 118 B – VG).
2. Der Bürgermeister (**Landeskompetenz**- eigener Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 32 Abs. 2 Lit. 9. „örtliche Baupolizei“ und „örtliche Raumplanung“ NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 1000 - 0 idgF., verankert in Artikel 118 B – VG).
3. Die Fernmeldebehörde Wien (**Bundskompetenz** – Telekommunikationsgesetz 2003 idgF).

Zu 1.

Der **Gemeinderat** bzw. der **Bürgermeister** haben (als **Raumordnungsbehörde**) unter Anwendung des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) LGBl. Nr. 3/2015 und der darauf beruhenden Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, zu erteilen:

Die **Widmungsbewilligung** für die **Schaffung eines Bauplatzes** (VwGH vom 10.10.1995 GZ: 95/05/0223). Das ist die wichtigste Bewilligung, da diese die Voraussetzung dafür ist, damit alle anderen **Errichtungsbewilligungen** (baubehördlich und fernmeldebehördlich) an diesem Standort erteilt werden dürfen.

Bei dieser Bewilligung ist die Eignung des Bauplatzes unter Berücksichtigung der von der zukünftigen "Verwendung" der baulichen Anlagen (Sendeanlage) ausgehenden Emissionen,

mittels eines "Betriebstypologischen" Gutachtens (VwGH vom 15.12.2009, GZ.: 2009/05/0213 RS5) festzustellen. Diese Bewilligung soll den Immissionsschutz für die Nachbarn, der ihnen über die Flächenwidmung gewährleistet wird, sicherstellen. Auch bei der Aufrüstung einer Sendeanlage auf eine neue Funktechnik (zB. 5G) durch welche eine Änderung der „Verwendung“ in der Form erfolgt, dass die neue Funktechnik stärkere Emissionen als die bisherige Funkanlage abgibt, ist der Bauplatz neuerlich auf seine Eignung durch ein Betriebstypologisches Gutachten zu überprüfen, VwGH vom 21.12.2010 GZ.:2009/05/0143.

Diese Widmungsbewilligungen werden derzeit von den Raumordnungsbehörden nicht erteilt, da man den Bürgermeistern einredet, dass sie die Emissionen die von einer Sendeanlage ausgehen aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht berücksichtigen dürfen.

Zu 2

Der Bürgermeister hat (als **Baubehörde**) unter Anwendung der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF, zu erteilen.

Die **Errichtungsbewilligung** für die baulichen Anlagenteile wie Antennentragmast, Container für die Unterbringung der Systemtechnik, Umzäunung der Anlage etc.

Zu 3

Die **Fernmeldebehörde Wien** hat unter Anwendung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) 2003 zu bewilligen:

3.1) Die **Errichtungsbewilligung** für die Funkanlage. Montage der Systemtechnik und der Antennen am Antennentragmast sowie die Installation für die Elektrik und die Verbindung der Systemtechnik mit den Antennen. Derzeit berücksichtigt die Fernmeldebehörde bei der Erteilung der Errichtungsbewilligung nicht, dass diese nur auf widmungsbewilligten Bauplätzen (Standorten) erfolgen dürfte.

3.2) Die **Betriebsbewilligung** für die Funkanlage. Bei dieser Bewilligung sind ebenfalls die Auswirkungen der Emissionen (Funkstrahlung) auf die Umgebung an dem **konkreten Standort** individuell zu beurteilen und gegebenenfalls durch Vorschriften zu regeln.

Diese Bewilligung wird derzeit von der Fernmeldebehörde auch nicht erteilt, da behauptet wird, dass die Strahlung unter den in Österreich verbindlich geregelten Grenzwerten liegt. Das ist eine Unwahrheit, da es in Österreich keine verbindlich geregelten Grenzwerte gibt und die Behörden verpflichtet wären den aktuellen medizinischen Wissensstand anzuwenden.

Zusammenfassende Feststellung:

Dadurch, dass von den Gemeinden keine Bauplatzbewilligung unter Berücksichtigung der von Funkanlagen ausgehenden Emissionen erteilt werden und auch die Fernmeldebehörde keine Standortbezogenen Einzelbewilligung unter Berücksichtigung der Emissionen, die beim Betrieb von den Funkanlagen an die Umgebung abgegeben werden, erfolgt der Senderbau in Österreich derzeit ohne Berücksichtigung der gesundheitsgefährdenden Strahlung auf die Bewohner in der Nachbarschaft solcher Funkanlagen.

Empfehlung an die Bürgermeister:

Erlass einer Baupolizeilichen Verordnung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zum Schutze der Bevölkerung. Vollzug der VO durch den Bürgermeister als Raumordnungs- und Baubehörde.

Spittal a. d. Drau, am 31.07.2020

Kuhn, ehemaliger Gemeinderat von Spittal a. d. Drau

Beschlussvorlage über eine Verordnung der Marktgemeinde Pernitz

„Die Breitbandversorgung für ein schnelles Internet in der Marktgemeinde Pernitz mittels eines Glasfaserkabelnetzes, unter Einbindung der bestehenden Kupferleitungen des alten Festnetzes wurde durch die Breitbandstrategie 2020 hergestellt. Gegen einen zusätzlichen Ausbau, welcher auf Basis der Funkanwendungen 5G durchgeführt werden soll, ohne dass beim Senderbau die negativen Auswirkungen der Funkstrahlung auf die Umgebung berücksichtigt werden, spricht sich die Gemeindevertretung aus.

Standorte für Sendeanlagen des bisherigen Ausbaus des Mobilfunknetzes wurden ohne Berücksichtigung der Flächenwidmung im Baubewilligungsverfahren genehmigt. Dieser Rechtsirrtum hat seine Ursache in der Einrede, dass die Gemeinden gesundheitliche Belange bei der Baugenehmigung von Sendeanlagen des Mobilfunks aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht prüfen dürfen. Um den Rechtszustand für den geplanten, flächendeckenden Ausbau eines immer stärker werdenden Funknetzes mit den damit einhergehenden Emissionen, wiederherzustellen, erlässt die Gemeindevertretung diese Verordnung.

Durch diese Verordnung soll die Bevölkerung, sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsschädlichen Mobilfunkstrahlung geschützt werden.“

Betreff: baupolizeiliche Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet

Verordnung

der Gemeindevertretung xxx gemäß §59

im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 32 Abs. 2 Lit. 9. „örtliche Baupolizei“ und „örtliche Raumplanung“ NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 1000 - 0 idgF.

(Beschluss vom ???.???.2021)

§ 1

Ab sofort soll die NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF. auch bei der Errichtung von baulichen Anlageteilen von Sendeanlagen jeglicher Art (§ 14 Bewilligungspflichtige Vorhaben, § 15 Anzeigepflichtige Vorhaben und § 16 Meldepflichtige Vorhaben) verpflichtend so angewendet werden, dass die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung des NÖ Raumordnungsgesetzes (Flächenwidmung), bezogen auf die „Verwendung“ des Vorhabens, bei der Vorprüfung zur Bauplatzzeichnung (Bauplatzerklärung) eingehalten werden.

§ 2

Sendeanlagen des Mobilfunks wären baubehördlich gleich zu behandeln, wie sonstige gewerbliche Betriebsanlagen, welche Emissionen abgeben. Die

Flächenwidmungskonformität ist mittels eines betriebstypologischen Gutachtens festzustellen. Dabei wären die Richtlinien der EUROPAEM EMF-Leitlinie 2016 bezüglich des Widmungsmaßes einzuhalten.

§ 3

Sollte das Widmungsmaß (siehe § 2) an der Anrainergrundgrenze nicht eingehalten werden können, dann sind, zum Schutze der erhöhten Immissionen, Abschirmmaßnahmen an der Grundstücksgrenze oder an den Hausaußenwänden dem Anlagenerrichter bzw. dem Anlagenbetreiber vorzuschreiben, damit die von Umweltmedizinern und Baubiologen als zulässig festgelegten Strahlenbelastungen, auf dem Grundstück und im Hausinneren, gewährleistet werden.

§ 4

Für bereits baubehördlich bewilligte und in Betrieb befindliche Sendeanlagen, sind nachträgliche Überprüfungen der Standorte auf ihre Widmungskonformität innerhalb der nächsten 3 Jahre, unter analoger Anwendung der vorhin geschilderten Kriterien gemäß §34 Abs 1 NÖ BauO., durchzuführen.

§5

Für baubehördlich nicht bewilligte Aufrüstungen von Sendeanlagen auf neue Funkanwendungen sind die Bestimmungen des §35 Abs. 2., Z 2. NÖ BauO., anzuwenden.

Für die Gemeindevertretung

Bgm. xxx